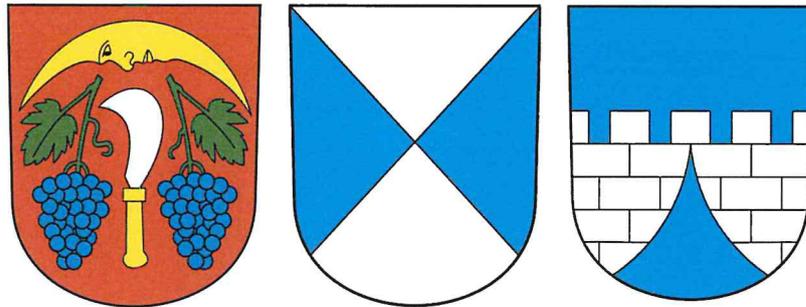


**Regionale Führungsorganisation
der Gemeinden
Dättlikon-Neftenbach-Pfungen**



Zusammenarbeitsvertrag

24. Januar 2023



Inhalt

Art.1:	Beteiligte Gemeinden.....	3
Art.2:	Art und Umfang der Aufgaben.....	3
Art.3:	Rechtsform der Zusammenarbeit.....	3
Art.4:	Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.....	3
Art.5:	Finanzierung und Kostenverteilung.....	4
Art.6:	Aufsicht.....	4
Art.7:	Beendigung der Zusammenarbeit.....	4
Art.8:	Gerichtsstand.....	5
Art.9:	Inkraftsetzung.....	5

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.



Art.1: Beteiligte Gemeinden

Die Politischen Gemeinden Dättlikon, Neftenbach und Pfungen, arbeiten unter dem Namen "RFO Dättlikon-Neftenbach-Pfungen" (nachfolgend RFO) zusammen. Sie betreiben eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und stellen die Nachhaltigkeit der Organisation in normalen Lagen sicher.

Art.2: Art und Umfang der Aufgaben

Die Aufgaben der RFO sind im Organisationsreglement detailliert beschrieben, dieses ist durch die drei Vertragsgemeinden erstellt, wird nötigenfalls angepasst und validiert. Es bildet Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich zu folgenden Leistungen:

- Jede Vertragsgemeinde sorgt für die Einrichtung und den Unterhalt eines geeigneten Führungsstandorts gemäss Vorgaben des Organisationsreglements. Allfällige Kosten tragen die einzelnen Gemeinden, das Objekt und die Einrichtung bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird der RFO entschädigungslos zur Verfügung gestellt.
- Die Funktion des Chef Führungsorganisation (CRFO) und dessen Stellvertreter wird durch die Sicherheitsvorstände der Vertragsgemeinden im Zweijahresturnus sichergestellt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind gemäss Pflichtenheft im Organisationsreglement wahrzunehmen. Für die Funktionen CRFO und CRFO-Stv. erfolgt keine Entschädigung durch die RFO.
- Die RFO-Administration wird durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde des jeweils amtierenden CRFO sichergestellt. Es erfolgt keine Entschädigung für die RFO-Administration durch die RFO.
- Die Rechnungsführung für die RFO erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Pfungen, Abteilung Finanzen & Steuern. Für die Rechnungsführung der RFO wird von der Gemeinde Pfungen, basierend auf einer Aufwandabschätzung, ein jährlicher Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Art.3: Rechtsform der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der drei Vertragsgemeinden wird in einem Zusammenarbeitsvertrag gemäss Gemeindegesetz § 72 geregelt:

1. Mit einem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.
2. Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die Gesellschaft übertragen werden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.) sinngemäss als kantonales öffentliches Recht.

Art.4: Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse

Die Exekutiven der Vertragsgemeinden sind befugt, sowohl das Organisationsreglement als auch den Zusammenarbeitsvertrag zu überarbeiten, anzupassen und zu validieren. Für eine Änderung der Dokumente ist die einstimmige Zustimmung der Exekutiven aller drei Vertragsgemeinden erforderlich.

Die Einhaltung der im Organisationsreglement aufgeführten und ggf. weiteren gesetzlichen Vorgaben ist durch die Exekutiven der drei Vertragsgemeinden sicherzustellen.



Die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des RFO-Stabs sind im Organisationsreglement in den Pflichtenheften geregelt.

Art.5: Finanzierung und Kostenverteilung

Die ordentlichen Aufwendungen für die RFO Dättlikon-Neftenbach-Pfungen umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit der Führungsorganisation in normalen Lagen, namentlich die Entschädigungen für die in der Führungsorganisation tätigen Stabsmitglieder, die Ausbildung, eingekaufte Dienstleistungen und benötigte Hilfsmittel.

Budgetierung, Zahlungsfreigabe und Kostenkontrolle liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen CRFO.

Der CRFO erstellt in Absprache mit den Sicherheitsvorständen der Vertragsgemeinden jährlich das Betriebsbudget. Den Vertragsgemeinden wird die Abnahme des Betriebsbudgets mit ihrem Kostenanteil gemäss Verteilschlüssel beantragt. Die Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden getragen und nach dem Rechnungsabschluss von der rechnungsführenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich.

Art.6: Aufsicht

Die Implementierung eines Führungsorgans in den Gemeinden basiert auf dem Bevölkerungsschutzgesetz des Kanton Zürich (BSG), sowie der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der Kantonalen Führungsorganisation in ausserordentlichen Lagen (KFOV). Die Aufsicht über die Tätigkeiten des RFO regelt sich darum wie folgt:

- Kantonspolizei Zürich/Bevölkerungsschutzabteilung: Sicherheitsrelevante, fachliche und inhaltliche Verifizierung des Organisationsreglements.
- Gemeindeexekutive: Validierung der Prozesse anhand von regelmässigen Stabsübungen.
- Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde: Finanzpolitische Prüfung des RFO-Betriebs.
- Gemeindeamt: Rechtliche Korrektheit des Vertragswerks.

Art.7: Beendigung der Zusammenarbeit

a) Auflösung des gesamten RFO:

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden. Kleinmaterial und mobile Gerätschaften werden veräussert oder von den Vertragsgemeinden übernommen. Für noch ausstehende Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung haften die Vertragsgemeinden entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel.

b) Austritt einer einzelnen Vertragsgemeinde:

Die einseitige Vertragsauflösung durch eine Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Die RFO wird ohne die austretende Vertragsgemeinde weiter betrieben. RFO-eigenes Kleinmaterial und mobile Gerätschaften bleiben entschädigungsfrei im Besitz der verbleibenden RFO.



Art.8: Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind im ordentlichen Rechtmittelverfahren jeweils vor den jeweiligen Exekutivbehörden der Vertragsgemeinden, in zweiter Instanz vor dem Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht zu klären.

Art.9: Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Verabschiedung durch die Exekutiven der Vertragsgemeinden am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dättlikon, 21. Februar 2023

Gemeinderat Dättlikon

Johanna Vogel
Gemeindepräsidentin

Karl Dürsteler
Gemeindeschreiber

Neftenbach, 06. Februar 2023

Gemeinderat Neftenbach

Maja Reding Vestner
Gemeindepräsidentin

Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Pfungen, 20. Februar 2023

Gemeinderat Pfungen

Tamara Schmocker
Gemeindepräsidentin

Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin